
Hallenordnung

für die Turn- und Sporthallen der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid

Präambel

Soweit in dieser Hallenordnung zur Bezeichnung von Personen nur die männliche Form verwendet wird, geschieht dies aus Gründen der Vereinfachung; es sind damit jeweils auch weibliche Personen gemeint.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Hallenordnung gilt für alle Turn- und Sporthallen im Eigentum der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid.
- (2) Die Vorschriften der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid werden durch diese Hallenordnung nicht berührt.
- (3) Die Befugnisse der einzelnen Schulleiter und Lehrkräfte in Bezug auf den in den Turn- und Sporthallen stattfindenden Schulunterricht und die sonstigen dort stattfindenden schulischen Veranstaltungen werden durch diese Hallenordnung ebenfalls nicht berührt.

§ 2

Allgemeine Verhaltensregeln

- (1) Die Turn- bzw. Sporthalle einschließlich aller zugehörigen Einrichtungen wird dem Schutz eines jeden Benutzers empfohlen.
- (2) Wahrung von Anstand, guter Sitte und Ordnung ist Vorbedingung für ihre Benutzung.

§ 3

Betreten und Aufenthalt

- (1) Der Hallenwart und sonstige Mitarbeiter der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid sowie Mitarbeiter von Polizei- und Ordnungsbehörden sind jederzeit im Rahmen ihres Aufgabenbereichs zum Betreten der Halle befugt, auch wenn dort Veranstaltungen stattfinden.
- (2) Außer von den in Absatz 1 genannten Personen darf die Halle nur von Teilnehmern der dort zulässigerweise stattfindenden schulischen, sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen sowie von den für die jeweilige Veranstaltung verantwortlichen Übungsleitern oder sonstigen Aufsichtspersonen betreten werden. Der Aufenthalt ist nur während der Dauer der jeweiligen Veranstaltung einschließlich der für die Umkleidung und Körperpflege erforderlichen Zeit gestattet.

(3) Bei zulässigerweise in der Halle stattfindenden Wettkämpfen, Turnieren, Ausstellungen und ähnlichen mit Publikumsverkehr verbundenen Veranstaltungen ist auch Zuschauern oder Besuchern der Zutritt gestattet; diese dürfen sich nur in den für sie vorgesehenen Bereichen aufhalten.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist das Betreten der Halle und der Aufenthalt in der Halle nur bei gleichzeitiger Anwesenheit des Hallenwarts oder des für die jeweilige Veranstaltung verantwortlichen Übungsleiters oder einer sonstigen für die Veranstaltung verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet. Der Hallenwart, der Übungsleiter oder die sonstige Aufsichtsperson hat die Halle als erster zu betreten und muss sie als letzter verlassen, nachdem er sich von der ordnungsgemäßen Aufräumung überzeugt hat.

(5) Im Einzelfall dürfen auch andere Personen die Halle betreten, wenn sie ein sonstiges dringendes berechtigtes Interesse daran haben.

(6) Wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 nicht vorliegen, ist das Betreten der Halle oder der Aufenthalt in der Halle unzulässig und wird gegebenenfalls als Hausfriedensbruch zur Anzeige gebracht. Unzulässig sind insbesondere das Herumlungern in der Halle sowie deren Benutzung als Schlaf- oder Lagerstätte.

§ 4

Haftung

(1) Für Personen- oder Sachschäden, die den Benutzern, Zuschauern oder Besuchern aus der Benutzung der Halle und ihrer Einrichtungen sowie der in der Halle befindlichen Geräte erwachsen, haftet die Gemeinde nur im Rahmen der unabdingbaren gesetzlichen Vorschriften. Darüber hinaus übernimmt sie keinerlei Haftung.

(2) Die Benutzer haften für alle Schäden an den Geräten, soweit sie nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind; desgleichen haften sie für alle selbstverschuldeten Beschädigungen der Halle und ihrer Einrichtungen.

§ 5

Vorschriften für das Betreten und die Benutzung der Halle und ihrer Einrichtungen

(1) Die Halle darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Das Tragen von Sportschuhen mit schwarzen Sohlen oder von Sportschuhen, die auch außerhalb der Halle getragen werden, ist in der Halle nicht erlaubt. Ausgenommen von den Bestimmungen der Sätze 1 und 2 sind der Eingangsbereich und die Umkleieräume sowie bei Veranstaltungen mit Publikumsverkehr (§ 3 Abs. 3) auch die für Besucher oder Zuschauer vorgesehenen Bereiche.

(2) Das Betreten der Sportflächen und Spielfelder hat von den Umkleieräumen aus zu erfolgen. Gleiches gilt bei Veranstaltungen mit Publikumsverkehr (§ 3 Abs. 3) für das Betreten der für Besucher oder Zuschauer vorgesehenen Bereiche.

(3) Unnötiges Lärmen und Toben sind zu vermeiden, ebenso Spiele, die Beschädigungen an der Halle und ihren Einrichtungsgegenständen verursachen können. Erfolgt eine gleichzeitige Nutzung der Halle durch mehrere Gruppen, sind alle aufgefordert, gegenseitig Rücksicht zu nehmen.

- (4) Das Rauchen sowie der Genuss von Speisen und alkoholischen Getränken sind in der gesamten Halle einschließlich der Nebenräume und des Eingangsbereichs untersagt. Bei Veranstaltungen mit Publikumsverkehr (§ 3 Abs. 3) ist der Genuss von Speisen und alkoholischen Getränken in den für Besucher oder Zuschauer vorgesehenen Bereichen zulässig; das Rauchen ist auch bei solchen Veranstaltungen nur im Haupteingangsbereich erlaubt.
- (5) Abfälle jeglicher Art sind in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen.
- (6) In der gesamten Halle ist das Mitführen von Tieren verboten.
- (7) Das Einbringen von Glasflaschen und sonstigen Glasgegenständen in die Halle ist untersagt. Dies gilt bei Veranstaltungen mit Publikumsverkehr (§ 3 Abs. 3) nicht für die für Besucher oder Zuschauer vorgesehenen Bereiche.
- (8) Die Heizungsanlagen dürfen nur vom Hallenwart bedient werden. Für die Bedienung der Beleuchtung und der Trennvorhänge sind der Hallenwart bzw. der jeweilige Übungsleiter zuständig.
- (9) Das Einstellen von Fahrrädern, Motorfahrzeugen o. ä. ist weder in der Halle noch in den Nebenräumen und im Eingangsbereich erlaubt.
- (10) In den Dusch- und Waschräumen müssen Sauberkeit und Ordnung unter allen Umständen gewährleistet sein. Das Betreten der Dusch- und Waschräume mit Straßenschuhen ist untersagt. Jeder Benutzer der sanitären Einrichtungen hat für die Erhaltung und Wiederherstellung der Sauberkeit zu sorgen und den betreffenden Raum so zu verlassen, wie er ihn anzutreffen wünscht. Feste Gegenstände dürfen nicht in die Abflüsse eingebracht werden. Nach dem Duschen und Waschen darf die Halle nicht mit nassen Füßen betreten werden.
- (11) Das Reinigen von Sportschuhen in der Halle, insbesondere in den Dusch-, Wasch-, Toiletten- und Umkleieräumen, ist verboten.

§ 6

Vorschriften für die Benutzung der Geräte

- (1) Geräte und Einrichtungen der Halle dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden.
- (2) Alle benutzten Geräte sind nach Benutzung wieder auf ihren vorgesehenen Platz im Geräte-raum zu schaffen.
- (3) Turnpferde, Turnböcke und Barren sind nach Benutzung tief zu stellen und im Geräte-raum unterzubringen. Außerdem sind die Holme der Barren durch Hochstellen der Hebel zu entspannen. Minitrampoline sind zusammengeklappt ordnungsgemäß wegzustellen.
- (4) Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen. Ein Verknoten der Taue ist untersagt. Matten sind stets zu tragen und dürfen nicht über den Boden geschleift werden. Schwingende Geräte, wie Ringe oder Schaukelreckstangen, dürfen nur von einer Person benutzt werden.
- (5) Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe sind in einem Behälter aufzubewahren. Nach Benutzung derartiger Stoffe und Beendigung der entsprechenden Übungseinheit ist der Hallenboden von den Verursachern zu säubern.

(6) Die Sicherheit der Geräte ist durch die Übungsleiter laufend zu beobachten und zu überprüfen. Soweit irgendwelche Mängel festgestellt werden, sind diese dem Hallenwart sofort zu melden bzw. in das Mängelbuch einzutragen.

(7) Zur leihweisen Entnahme von gemeindeeigenen Geräten aus der Turn- bzw. Sporthalle ist die Genehmigung der Gemeinde erforderlich.

§ 7

Aufgaben des Hallenwartes

(1) Während des Übungsbetriebes und bei Sportveranstaltungen muss der Hallenwart im Bereich der Halle anwesend sein.

(2) Der Hallenwart sorgt für das rechtzeitige Öffnen und Verschließen der Turn- bzw. Sporthalle, der benutzten Räumlichkeiten und der benutzten Schränke.

(3) Aufgetretene Schäden oder festgestellte Mängel an Einrichtungsgegenständen und Geräten werden in ein in der Halle ausliegendes Mängelbuch eingetragen. Die Eintragungen werden vom Hallenwart regelmäßig kontrolliert. Kleinere Reparaturen sind nach Möglichkeit vom Hallenwart selbst umgehend auszuführen. Sollte eine Behebung nicht umgehend möglich sein, ist der Tageshausmeister bzw. die Gemeinde hiervon in Kenntnis zu setzen. Geräte mit erheblichen Sicherheitsmängeln sind zu kennzeichnen und zu sperren.

(4) Der Hallenwart überwacht die Durchführung der Reinigungsarbeiten und stellt sicher, dass das Umfeld der Halle in einem sauberen Zustand ist. Die Sauberkeit der Sport-, Umkleide-, Geräte- und Sanitärräume ist laufend zu überwachen.

(5) Der Hallenwart überwacht die Funktions- und Betriebssicherheit der durch die Gemeinde bereitgestellten Einrichtungsgegenstände und Großgeräte.

(6) Die Vollzähligkeit bzw. Vollständigkeit der Sanitätseinrichtungen ist vom Hallenwart laufend zu überwachen. Gegebenenfalls sorgt der Hallenwart für rechtzeitigen Ersatz.

(7) Der Hallenwart hat sicherzustellen, dass die jeweiligen Übungsleiter jederzeit Zugang zu einem Nottelefon haben.

§ 8

Hausrecht

(1) Der Hallenwart übt im Namen der Gemeinde das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen und Weisungen hat jedermann unbedingt Folge zu leisten. Im Bedarfsfall sind auch andere Mitarbeiter der Gemeinde zur Ausübung des Hausrechts befugt.

(2) Der Hallenwart ist berechtigt, Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Hausordnung verstoßen, zu deren Einhaltung aufzufordern. Er ist weiterhin befugt, Personen, die sich unbefugt (§ 3 Abs. 6) in der Halle aufhalten oder sonst in grober Weise gegen die Hallenordnung verstoßen, der Halle zu verweisen. Er soll nach Möglichkeit die Personalien der betreffenden Personen festhalten. Bei Bedarf ist der jeweilige Veranstalter oder Übungsleiter hinzuzuziehen. Die in Sätzen 1 bis 4 beschriebenen Befugnisse stehen im Bedarfsfall auch anderen Mitarbeitern der Gemeinde zu.

(3) Der Bürgermeister kann Personen, die sich wiederholt unbefugt (§ 3 Abs. 6) in der Halle aufgehalten oder sonst in grober Weise oder wiederholt gegen die Hallenordnung verstoßen haben, ein Hausverbot erteilen. Das Hausverbot ist im Regelfall auf diejenige Halle zu beschränken, in der der Verstoß stattgefunden hat, und auf eine der Schwere des Verstoßes angemessene Zeit zu befristen. Bei besonders schweren oder häufigen Zuwiderhandlungen kann auch ein unbefristetes oder für alle Hallen der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid geltendes Hausverbot erteilt werden.

§ 9

Ausnahmen

Von den vorstehenden Vorschriften kann der Bürgermeister im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 10

Schlussbestimmung

Mit dem Erlass dieser Hallenordnung tritt die Hallenordnung für die Turn- und Sporthallen der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid einschließlich Aufgaben- und Tätigkeitsbeschreibung des Hallenwartes vom 31. August 1992 außer Kraft.